



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 84/16 = 59 F 1797/15 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:  
Bremen, 21.12.2016

gez. [...], Amtsinspektorin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin [...],

weitere Beteiligte:

Deutsche Rentenversicherung Bund, [...]

VBL Klassik Karlsruhe, [...]

Deutsche Rentenversicherung Bund, [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland, den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer

am 16.12.2016 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Bremen vom 27.5.2016 Ziff. II Abs. 2 wie folgt abgeändert:

Das Verfahren über den Versorgungsausgleich wird hinsichtlich der Anrechte des Antragstellers bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – in erster Instanz - ausgesetzt.

2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.
3. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird zurückgewiesen.
4. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1000 € festgesetzt.

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin hatten am [...] 1977 geheiratet und sich im Februar 2014 getrennt. Der vom Antragsteller eingereichte Scheidungsantrag ist der Antragsgegnerin am 16.6.2015 zugestellt worden. Der Antragsteller bezieht seit dem 1.9.2015 Altersrente. Nach mündlicher Verhandlung hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen mit Scheidungsverbundentscheidung vom 27.5.2016 die

Scheidung der Ehe ausgesprochen (Ziff. I.) sowie den Versorgungsausgleich geregelt (Ziff. II.). Hinsichtlich der Versorgungsausgleichsregelung hat es u.a. entschieden, dass das dem Antragsteller zustehende Anrechte bei der weiteren Beteiligten zu 2 in Höhe von 56,86 Versorgungspunkten nach Maßgabe der Versorgungsregelung § 32a VBL-Satzung in der Form der 19. Satzungsänderung, bezogen auf den 31.5.2015, auf die Antragsgegnerin übertragen werde.

Der amtsgerichtliche Beschluss ist der Antragsgegnerin am 13.6.2016 zugestellt worden. Am 13.7.2016 hat die Antragsgegnerin gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung beim Amtsgericht Bremen Beschwerde eingelegt. Sie beantragt, die Entscheidung zum Versorgungsausgleich zu Ziff. II. des Beschlusses vom 27.5.2016 in der Beschlussformel dahingehend aufzuheben und abzuändern, dass hinsichtlich der Anrechte des Antragstellers bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Nr. [...]) das Verfahren abgetrennt und ausgesetzt wird. Zur Begründung beruft sie sich auf das Urteil des BGH vom 9.3.2016 (Aktenzeichen: IV ZR 9/15), wonach die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Hinblick auf die dort getroffene Regelung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG unwirksam sei. Da der Antragsteller zu den so genannten rentenfernen Versicherten gehöre, seien die für ihn ermittelte Startgutschrift und damit auch der mitgeteilte Ausgleichswert unrichtig und rechtswidrig mit der Folge, dass sich die amtsgerichtliche Entscheidung auf den Ausgleichsanspruch der Antragsgegnerin nachteilig auswirke. Das Verfahren sei daher abzutrennen und auszusetzen, bis die rechtskonforme Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschlossen worden und sodann die Anrechte in gesetzmäßiger Weise ermittelt werden könnten. Die Antragsgegnerin begehrt zudem die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren.

Der Antragsteller hat von einer Stellungnahme ausdrücklich abgesehen. Auch die übrigen Beteiligten haben zu der Beschwerde keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

1.

a) Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Antragsgegnerin ist auch in eigenen Rechten beschwert.

Ein am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligter Ehegatte ist beschwerdeberechtigt, wenn er geltend macht, durch die Regelung des Versorgungsausgleichs werde in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise in seine Rechtsstellung eingegriffen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist für seine Beschwerdeberechtigung unmaßgeblich (Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 18. Aufl., § 59 Rn. 74). Im vorliegenden Fall liegt diese Beschwerdeberechtigung bei der Antragsgegnerin vor. Sie macht geltend, durch die Bewertung des Anrechts des Antragstellers bei der weiteren Beteiligten zu 2 aufgrund einer verfassungswidrigen Satzung des Versorgungsträgers würde der mitgeteilte Ausgleichswert ebenfalls unrichtig sein, was auch sie in ihrem Recht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beeinträchtigen würde.

b) Die mit der Beschwerde begehrte Verfahrensaussetzung ist antragsgemäß vorzunehmen, da ein wichtiger Grund für die Verfahrensaussetzung vorliegt.

Nach § 21 FamFG kann die Aussetzung eines Verfahrens aus wichtigem Grund erfolgen. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die ausstehende verfassungskonforme Neuregelung der Bewertung der bis 31.12.2001 durch rentenferne Jahrgänge erworbenen Versorgungsansprüche durch den Versorgungsträger einen wichtigen Grund i.S.d. § 21 Abs. 1 FamFG darstellt. Denn die interne Teilung des bei dem Versorgungsträger bestehenden Anrechts setzt eine verbindliche Bewertung voraus (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2011, 727 und 1233; OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.7.2011 – 11 UF 147/09 m.w.N.).

Die Antragsgegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der BGH mit seinem Urteil vom 9.3.2016 (MDR 2016, 522) die Regelung des § 79 Abs. 1 der Satzung der VBL, unter Berücksichtigung der 17. Satzungsänderung aus dem Januar 2012, für unwirksam erklärt hat, weil sie weiterhin zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung führe. In § 79 der Satzung wird geregelt, wie die Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherte berechnet werden. Die dortigen Regelungen sind mit der 19. Satzungsänderung, die der Auskunft der weiteren Beteiligten zu 2 vom 6.11.2015 zugrunde liegt, nicht verändert worden. Die Tarifvertragsparteien planen vielmehr, in naher Zukunft eine weitere Neuregelung zu schaffen, um eine den Vorgaben des BGH entsprechende, verfassungskonforme Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung zu erreichen.

Der BGH hält in seinem Urteil vom 9.3.2016 die neu geschaffene Regelung in § 79 Abs. 1a VBL-Satzung für unwirksam, da hierdurch eine Ungleichbehandlung neu geschaffen worden sei, da durch die Ausgestaltung der Übergangsregelung bestimmte Versicherte von vornherein von einem Zuschlag ausgeschlossen würden. Ebenso blieben Versicherte, die zum Umstellungsstichtag, dem 31.12.2001, zwischen 42 und 49 Jahre alt gewesen seien, von einem Zuschlag, abhängig von ihrem Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst, ausgeschlossen. Für diese weiterhin auf nach § 79 Abs. 1 VBL-Satzung ermittelten Startgutschriften verwiesenen Versicherten bleibe es bei der vom BGH bereits mit Urteil vom 14.11.2007 (BGHZ 174, 127) beanstandeten Ungleichbehandlung. Auch die sich aus dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten mittelbar ergebende Beschränkung des Zuschlags anhand des Dienst Eintrittsalters der Versicherten sei in der von den Tarifvertragsparteien gewählten Umsetzung nicht sachgerecht, weil sie einen wesentlichen Teil der zu berücksichtigenden Versicherten nicht erfasse. Die Ungleichbehandlung betreffe auch nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen und gehe auch über eine nicht sehr intensive Benachteiligung hinaus. Wegen der weiteren Einzelheiten der Erwägungen des BGH in seinem Urteil vom 9.3.2016 wird auf dieses verwiesen (MDR 2016, 522). Wie der BGH bereits in seinem Urteil vom 14.11.2007 (BGHZ 174, 127) ausgesprochen hat, führt die Verfassungswidrigkeit des § 79 der Satzung der VBL zu einer Unwirksamkeit dieser Detailregelung, was zur Folge hat, dass es für die dem Versicherungsnehmer erteilte Startgutschrift an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage fehlt (vgl. BGHZ 174, 127 Rn. 141).

Der am [...] 1952 geborene Antragsteller, der am 1.10.1982 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, zählt zu der Gruppe der so genannten rentenfernen Jahrgänge, da er am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherter war, allerdings am 1.1.2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte, sondern 49 Jahre alt war. Die Berechnung des Anrechts, das der Antragsteller während der Ehezeit ([...]1977 bis 31.5.2015) bei der VBL erworben hat, ist somit von der unwirksamen, weil verfassungswidrigen Regelung in § 79 der Satzung der VBL betroffen. Der Einbeziehung des Versorgungsanrechts des Antragstellers steht zurzeit somit die Entscheidung des BGH vom 9.3.2016, der der Senat folgt, entgegen. Da eine verfassungskonforme Neuregelung der Bewertung der bis zum 31.12.2001 durch rentenferne Jahrgänge erworbenen Versorgungsansprüche durch den Versorgungsträger bisher noch aussteht, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 21 FamFG dar.

Da die interne Teilung des Anrechts des Antragstellers bei der VBL wegen Fehlens einer verbindlichen Bewertung noch nicht durchgeführt werden kann, ist das Verfahren somit bezüglich des Ausgleichs nur dieses zu Gunsten des Antragstellers bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erworbenen Anrechts auszusetzen (vgl. auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2011, 1233). Die hinsichtlich der übrigen Anrechte vom Amtsgericht am 27.5.2016 getroffenen Regelungen sind hiervon nicht betroffen. Es handelt sich hier vielmehr um aussonderbare Teile des Verfahrens, für die die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 21 FamFG fehlen. Es liegt auch keine Sondersituation wie z.B. bei Anwendbarkeit der §§ 18 oder 27 VersAusglG vor, die einem Einzelausgleich der Anrechte entgegenstehen könnte. Als echte Teilentscheidungen sind sie von dem bei der VBL zu Gunsten des Antragstellers bestehenden weiteren Anrecht, das noch nicht ausgeglichen werden kann, nicht betroffen. Die amtsgerichtliche Entscheidung hinsichtlich dieser Anrechte erwächst somit mangels Beschwerdeeinlegung in Rechtskraft.

c) Über die Aussetzung des Verfahrens nach § 21 FamFG hat auch das Beschwerdegericht zu entscheiden. Eine Aufhebung und Zurückverweisung des Verfahrens an das Familiengericht allein zum Zwecke der Aussetzung kommt nicht in Betracht (OLG Karlsruhe, FamRZ 2011, 727; BGH FamRZ 2009, 303, 305, FamRZ 2009, 211, 214; FamRZ 2009, 296, 301; a.A. OLG Stuttgart FamRZ 2008, 1086; OLG Naumburg FamRZ 2000, 201; NJW 2008, 2594). Der Senat folgt auch der vom OLG Karlsruhe (FamRZ 2011, 727) und vom OLG Stuttgart (Beschl. v. 18.7.2011 – 11 UF 147/09) vertretenen Auffassung, dass die Aussetzungsentscheidung des Senats die in erster Instanz - wegen der unterbliebenen Aussetzung - getroffene Sachentscheidung zum Versorgungsausgleich ersetzt. Das Verfahren wegen des Versorgungsausgleichs ist dann aufgrund der Aussetzung weiterhin beim Familiengericht anhängig (OLG Karlsruhe FamRZ 2011, 727 sowie FamRZ 2000, 1155; NJW-RR 1996, 903; OLG Köln OLGR 2008, 629). Dadurch bleibt den Beteiligten die erste Tatsacheninstanz erhalten. Das OLG Karlsruhe hat diesbezüglich zu Recht ausgeführt (FamRZ 2011, 727), dass nichts anderes gelten könne, als wenn die von einem Beteiligten in der ersten Instanz angeregte Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens durch amtsgerichtlichen Beschluss abgelehnt und hiergegen sofortige Beschwerde gemäß § 21 Abs. 2 FamFG eingelegt worden wäre. Dann bliebe bei Stattgabe der Beschwerde und Aussetzungsentscheidung durch das Beschwerdegericht das Verfahren in erster Instanz anhängig (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2011, 727).

2.

Dem Antrag der Antragsgegnerin auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist nicht stattzugeben, da ihre Bedürftigkeit im Sinne der §§ 114, 115 ZPO nicht besteht. Die Antragsgegnerin ist hälftige Miteigentümerin des ehemals gemeinsamen Familienheims in Bremen, das sie alleine bewohnt. Bezüglich dieses Hausgrundstückes hat die Antragsgegnerin nach Hinweis des Senats vom 20.9.2016 erklärt, dass die Immobilie noch mit einem Kredit in Höhe von ca. 7.100 € belastet sein dürfte und der Verkauf seit Anfang des Jahres 2016 angestrebt, bisher aber noch nicht erfolgt sei. Deswegen sei sie, die Antragsgegnerin, damit einverstanden, wenn die Entscheidung über den gestellten Verfahrenskostenhilfeantrag zurückgestellt werde, bis der tatsächliche Verfahrenswert absehbar sei oder eine Veräußerung der Immobilie habe erfolgen können.

Für ein Hinauszögern der Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe für die Antragsgegnerin sieht das Beschwerdegericht keine Veranlassung.

In der vorerwähnten Verfügung vom 20.9.2016 ist darauf hingewiesen worden, dass nicht nur der hälftige Miteigentumsanteil der für die Antragsgegnerin viel zu großen selbstbewohnten Immobilie zu ihrem Vermögen zählt, sondern auch die von ihr nicht selbstgenutzte Immobilie, an der ihr ein Miteigentumsanteil zusteht. Trotz gerichtlichen Hinweises hat die Antragsgegnerin hierzu keine weiteren Erklärungen abgegeben, so dass davon auszugehen ist, dass sie ihren Miteigentumsanteil von 1/8 an ihrem Elternhaus verwerten bzw. diesen beleihen könnte, um die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren aufbringen zu können. Angesichts des mit 1.000 € sehr geringen Verfahrenswertes für das Beschwerdeverfahren sind nur 290 € Rechtsanwaltsgebühren samt Auslagen und Mehrwertsteuer angefallen. Diesen Betrag wird die Antragsgegnerin aus ihrem Vermögen aufbringen können (§ 115 Abs. 3 ZPO).

3.

Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 FamGKG auf 1.000 € festzusetzen, da es um ein Anrecht geht und 10 % des gemeinsamen Nettoeinkommens der ehemaligen Ehegatten für drei Monate unter 1.000 € liegt, so dass der Mindestwert anzusetzen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1 und 2 FamFG.

gez. Dr. Haberland

gez. Küchelmann

gez. Dr. Röfer